



Arbeitshilfe: Satzungen

Inklusionsbeiräte auf Kreisebene

Erstellt durch:

IN Zukunft
klusiv

LAG Selbsthilfe NRW

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeberin

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e. V.

Neubrückenstraße 12-14

48143 Münster

Konzept und Redaktion

Clara Lenkeit, LAG Selbsthilfe NRW

Wissenschaftliche Referentin im Projekt

„In Zukunft inklusiv. Mit politischer Partizipation zum Kreis für alle.“

www.politik-fuer-alle.nrw

E-Mail: mehr-partizipation@lag-selbsthilfe-nrw.de

mit Unterstützung durch

Melanie Ahlke, Lisa Handeck

und Jasmin Lindstaedt

Das Projekt „In Zukunft inklusiv.“ befindet sich in Trägerschaft der LAG Selbsthilfe NRW und wird gefördert vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesinitiative „NRW inklusiv“.

Erstellt durch:



Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S. 04
Einführung in das Thema Kreisinklusionsbeiräte	S. 06
Leitprinzipien Satzung eines Kreisinklusionsbeirates	S. 20
Beispielhafte Formulierungen Satzung eines Kreisinklusionsbeirates	S. 34



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Menschen mit Behinderungen stoßen im Alltag auf zahlreiche Barrieren, wenn sie ihr Recht auf politische Teilhabe wahrnehmen möchten. Dafür gibt es viele Beispiele. Nicht barrierefreie Räumlichkeiten, schwer verständliche Informationen oder fehlende Assistenzen - die Liste ist lang.

Die Einrichtung eines Inklusionsbeirates ist eine Möglichkeit, um die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen strukturell zu stärken. „Nichts über uns ohne uns!“ – dieser Satz bringt es auf den Punkt. Ein Inklusionsbeirat bietet eine Plattform, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen sichtbar macht, bündelt und gezielt in politische Entscheidungsprozesse einbringt. Er fungiert als wichtige Brücke zwischen Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft und setzt sich gezielt für die Belange dieser Bevölkerungsgruppe ein.

Viele Städte und Gemeinden in NRW haben bereits Inklusionsbeiräte eingerichtet - auf Kreisebene sind sie dagegen seltener zu finden. Dabei werden auch auf Kreisebene wichtige politische Entscheidungen getroffen, die das Leben von Menschen mit Behinderungen beeinflussen - und auch auf dieser Ebene sind die Sichtweisen von Menschen mit Behinderungen oftmals im politischen Raum unterrepräsentiert.

Bei der Einrichtung eines Beirates auf Kreisebene gibt es viele Fragen:

- Welche Aufgaben soll ein Beirat auf Kreisebene übernehmen?
- Wie unterscheidet er sich von den Beiräten in den Städten und Gemeinden?
- Welche Regelungen muss die Satzung enthalten?
- Wie kann die Beteiligung wirksam und barrierefrei gestaltet werden?

Solche Fragen sind berechtigt. Sie zu beantworten ist ein Ziel dieser Arbeitshilfe, die in das Thema „Kreisinklusionsbeiräte“ einführen möchte und sich dabei besonders dem Thema Satzung widmet.

Die Arbeitshilfe ist im Rahmen des dreijährigen Projekts „In Zukunft inklusiv. Mit politischer Partizipation zum Kreis für alle.“ entstanden. Gemeinsam mit den Kreisen Düren, Kleve und Unna hat die LAG Selbsthilfe NRW über eine intensive Prozessbegleitung erprobt, wie inklusive Strukturen auf Kreisebene aufgebaut, gestärkt und nachhaltig weiterentwickelt werden können.

Die Erfahrungen und Rückmeldungen aus dem Austausch mit Selbstvertreter*innen, Verwaltungsmitarbeitenden und politischen Entscheidungsträger*innen waren für uns eine wertvolle Grundlage bei der Erstellung dieser Arbeitshilfe.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre – und vor allem viele gute Impulse für Ihre Arbeit vor Ort.

Melanie Ahlke

Geschäftsführung
LAG Selbsthilfe NRW

Clara Lenkeit

Wissenschaftliche Referentin
„In Zukunft inklusiv.“

An aerial photograph of a Swiss village nestled in a valley. The village features numerous houses with red-tiled roofs and a prominent white church tower with a red roof. The surrounding landscape is lush green, with rolling hills and dense forests. In the background, more forested mountains are visible under a cloudy sky.

Einführung in das Thema

Kreisinklusionsbeiräte

Was sind Inklusionsbeiräte?

Inklusionsbeiräte sind Gremien, in denen Menschen mit Behinderungen - oft gemeinsam mit weiteren Akteur*innen - ihre Perspektive auf politische Themen, die sie in ihrem Alltag betreffen, an Verwaltung und Politik gezielt herantragen. Die Mitglieder befassen sich mit Themen, die für Menschen mit Behinderungen vor Ort in ihrem Alltag eine besondere Bedeutung haben – Themen wie Barrierefreiheit, Mobilität, Wohnen, Gesundheit, Bildung oder politische Teilhabe.

Es gibt verschiedene Bezeichnungen: Beirat für Menschen mit Behinderungen, Behindertenbeirat, Behindertenvertretung, Inklusionsbeirat, Teilhabebeirat oder andere Bezeichnungen. Diese Arbeitshilfe verwendet den Begriff (Kreis-)Inklusionsbeirat.

Inklusionsbeiräte sind beratende Gremien. Das bedeutet: Sie dürfen sich nicht über politische Entscheidungen hinwegsetzen oder eigene, politisch bindende Entscheidungen treffen. Der Inklusionsbeirat sollte aber das Recht haben, Empfehlungen, Stellungnahmen oder Hinweise abzugeben, die in politische Entscheidungsprozesse einfließen.

Um ihren Auftrag wirksam erfüllen zu können, benötigen Inklusionsbeiräte gezielte Unterstützung, um ihre Strukturen zu festigen, ihr Wissen auszubauen und um ihre Handlungsfähigkeit zu stärken.

Inklusionsbeiräte auf Kreisebene

Grundsätzlich können Inklusionsbeiräte auf jeder politischen Ebene eingerichtet werden. Es gibt sie in Städten und Gemeinden – unabhängig davon, ob sie kreisfrei oder kreisangehörig sind – auf Kreisebene sowie auf Landes- und Bundesebene. Je nachdem, auf welcher Ebene der Inklusionsbeirat angesiedelt ist, verändern sich seine Aufgaben, Themenfelder und auch die strategische Ausrichtung.

Das Projekt „**In Zukunft inklusiv.**“ hat sich im Rahmen der Prozessbegleitung mit der Frage beschäftigt, wie Inklusionsbeiräte auf **Kreisebene** aufgebaut, strukturell verankert und langfristig gestärkt werden können. Aus diesem Grund legt auch diese Arbeitshilfe ihren Fokus auf Beiräte auf Kreisebene.



Viele der hier vorgestellten Inhalte und Empfehlungen lassen sich auch auf Beiräte in Städte und Gemeinden (sowohl kreisfrei als auch kreisangehörig) übertragen.

Die Kreisebene ist innerhalb der kommunalen Struktur Nordrhein-Westfalens eine eigenständige politische Ebene mit einem eigenen Entscheidungsgremium (Kreistag) und einer eigenen Verwaltungsstruktur (Kreisverwaltung). Ein Inklusionsbeirat auf dieser Ebene sollte daher auch als **eigenständiges Gremium** verstanden werden, das auf die Aufgaben, Strukturen und Entscheidungswege des Kreises ausgerichtet ist. Besonders zentral sind ein eindeutiger Handlungsauftrag und ein klarer Zuständigkeitsbereich.



Gesetzliche Grundlagen

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Deutschland hat 2009 die UN-BRK ratifiziert. Partizipation ist ein zentraler Leitgedanke, der sich durch die UN-BRK zieht. In mehreren Artikeln werden die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, Menschen mit Behinderungen in politische Prozesse einzubeziehen und ihr Recht auf aktive Mitgestaltung sicherzustellen.

UN-BRK, Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen (Auszug)

Absatz 3: Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Absatz 5: Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

UN-BRK, Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Auszug)

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

[...]

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.



*Hier geht es
zur UN-BRK*



Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Die KrO NRW gilt ausschließlich für die Kreise in NRW und regelt ihre organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Einrichtung von Inklusionsbeiräten oder Inklusionsbeauftragten ist in der KrO NRW nicht vorgeschrieben.



Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Die GO NRW gilt für alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, unabhängig davon, ob sie kreisfrei oder kreisangehörig sind.

In § 27a ist festgehalten, dass Städte und Gemeinden spezielle Vertretungen oder Beauftragte ernennen können, die die Interessen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, wie Senior*innen, Jugendliche oder Menschen mit Behinderungen, gezielt vertreten. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Verpflichtung. Die Städte und Gemeinden entscheiden selbst, ob sie entsprechende Strukturen einrichten wollen. Die Details zur Einrichtung und den Aufgaben solcher Beauftragten oder Vertretungen können in einer separaten Satzung geregelt werden.



*Hier geht es
zur GO NRW*



Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)

Das IGG NRW schreibt vor, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen bei politischen Entscheidungsprozessen besonders berücksichtigt werden sollen. U. a. ist das in § 9 des IGG NRW festgehalten.

§ 9 IGG NRW (Auszug)

(1) Die Träger öffentlicher Belange führen mit Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, einschließlich derer für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(2) [...]

(3) Die Träger öffentlicher Belange wirken aktiv auf ein Umfeld hin, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der inklusiven Lebensverhältnisse mitwirken können. Dabei sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt und ermutigt werden, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbstständig und selbstbestimmt tätig zu werden, sowie ihre Interessen zu vertreten. Wesentlich hierfür sind insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf Landesebene und kommunaler Ebene vertreten, sowie geeignete unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

*Hier geht es
zum IGG NRW*



Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW)

Im BGG NRW sind wichtige Regelungen verankert, um die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen zu sichern. Besonders relevant im Zusammenhang mit der Einrichtung von Beiräten ist § 13. Um auf kommunaler Ebene die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sollen Gemeinden und Gemeindeverbände per Satzung festlegen, mit welchen Maßnahmen sie die Teilhabe und Interessen von Menschen mit Behinderungen konkret stärken wollen.

§ 13 BGG NRW (Auszug)

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene

(1) Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung sowohl für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen. Das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.



Die Ausgangslage in NRW

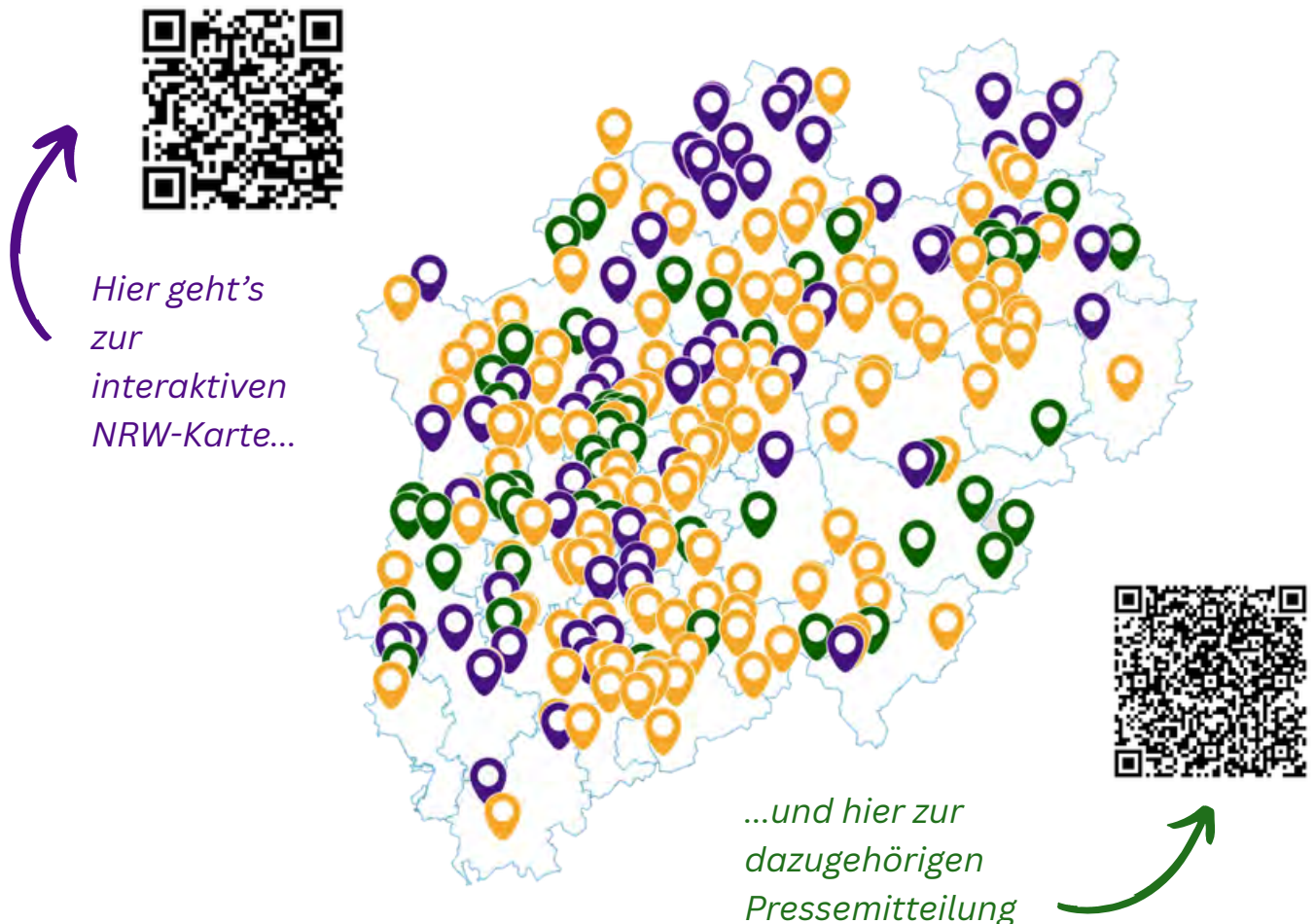
Die 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen sind sehr unterschiedlich. Manche sind flächenmäßig sehr groß mit einer niedrig ausgeprägten Bevölkerungsdichte. Andere Kreise wiederum sind deutlich urbaner geprägt. In manchen Kreisen dominieren vor allem kleine Gemeinden. Genauso vielfältig wie die Ausgangslage der Kreise, sind auch die Beteiligungsstrukturen auf Kreisebene.

Ungefähr ein Drittel aller Kreise in NRW verfügt über einen Beirat (32,3%) (Stand: 2025). Von einer flächendeckenden Etablierung von Inklusionsbeiräten auf Kreisebene kann man also nicht sprechen. Etwas anders sieht es bei Inklusionsbeauftragten aus, die es in zwei Drittel der Kreise gibt (67,7%).

Auch Beteiligungsstrukturen innerhalb eines Kreises, also auf Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, ist ein wichtiger Indikator für die politischen Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen. Auch hier zeigen sich in der Praxis große Unterschiede. In manchen Kreisen haben sehr viele der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eigene Inklusionsbeiräte und hauptamtliche Inklusionsbeauftragte. In anderen Kreisen fehlen diese Strukturen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden jedoch weitgehend.

Beide Ebenen beeinflussen sich gegenseitig. Kreise mit starken Interessenvertretungen in den Städten und Gemeinden arbeiten oft anders als Kreise, in denen es nur auf Kreisebene Interessenvertretungsstrukturen wie Inklusionsbeiräte oder -beauftragte gibt.

Ob Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen politisch mitbestimmen können, hängt stark von ihrem Wohnort ab. Die Beteiligungsmöglichkeiten sind sehr unterschiedlich. Diese Ungleichheit benachteiligt Menschen mit Behinderungen deutlich.



Wer sich selbst ein Bild von der Lage in NRW machen möchte, kann dafür die interaktive Karte der LAG Selbsthilfe NRW nutzen. Unter der Website www.politik-fuer-alle.nrw sind alle kommunalen Inklusionsbeauftragten und Inklusionsbeiräte in NRW übersichtlich dargestellt. Die Entwicklung der Karte erfolgte durch das in Trägerschaft der LAG Selbsthilfe NRW stehende Projekt „In Zukunft inklusiv.“

Weshalb Inklusionsbeiräte auf Kreisebene einrichten?

Wer einen Inklusionsbeirat auf Kreisebene einrichtet, steht vor grundlegenden Fragen: Wozu soll es dieses Gremium geben? Welche Aufgaben soll es übernehmen? Worin liegt sein Mehrwert? Warum ist die Einrichtung eines Inklusionsbeirates auf Kreisebene sinnvoll, wenn es doch möglicherweise auf Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereits Inklusionsbeiräte gibt?

Es geht dabei nicht nur um Zuständigkeiten oder formale Regelungen, sondern um etwas Grundsätzliches - die **Funktion** des Beirats. Mit „Funktion“ sind nicht einzelne Aufgaben gemeint, sondern der übergeordnete Zweck, also die Rolle, die ein Kreisinklusionsbeirat im Zusammenspiel von Politik, Verwaltung und Menschen mit Behinderungen übernehmen soll.

Politische Teilhabe auf Kreisebene

Grundsätzlich erfüllen Inklusionsbeiräte auf Kreisebene zunächst eine ähnliche Grundfunktion wie Inklusionsbeiräte auf Ebene der Städte und Gemeinden. Viele politische Entscheidungen, die das Leben von Menschen mit Behinderungen betreffen, werden nicht in der einzelnen Stadt oder Gemeinde getroffen, sondern im Kreis. Diese Entscheidungen wirken sich unmittelbar auf das Leben von Menschen mit Behinderungen aus. Doch auch auf Kreisebene stoßen sie bei der Vertretung ihrer Interessen häufig auf Barrieren, die sie daran hindern, auf diese Entscheidungsprozesse Einfluss zu nehmen.

Ein Kreisinklusionsbeirat eröffnet Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, ihre Interessen auf Kreisebene aktiv zu vertreten – unabhängig davon, ob in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bereits Beteiligungsstrukturen bestehen.

Beratung von Politik und Verwaltung

Die zentrale Funktion eines Kreisinklusionsbeirats ist seine **beratende Rolle**. Er bringt die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen systematisch in politische Entscheidungsprozesse auf Kreisebene ein. Dabei geht es nicht um Einzelfälle oder individuelle Anliegen, sondern um strukturelle Themen, die viele Menschen betreffen.

Kreisinklusionsbeiräte sollten einen klaren Zuständigkeits- und Wirkungsbereich auf **Kreisebene** besitzen. Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung können Kreisinklusionsbeiräte nicht wirksam Themen bearbeiten, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden fallen.

Ein gut aufgestellter Kreisinklusionsbeirat entwickelt einerseits Empfehlungen, Stellungnahmen oder Anregungen zu **Themen der Kreisebene** und ergänzt damit die Sichtweisen von Kreisverwaltung und -politik um eine wichtige Perspektive. Die Mitglieder des Beirates können ihre Perspektiven auch in politischen Gremien auf Kreisebene einbringen. Andererseits können Vertreter*innen der Kreisverwaltung und Kreispolitik ebenfalls mit konkreten Fragestellungen aktiv an den Beirat herantreten.

Damit der Kreisinklusionsbeirat seine beratende Funktion wirksam wahrnehmen kann, braucht es Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Beirat, Kreisverwaltung und -politik: Was passiert mit Vorschlägen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats? Wer trägt Themen an den Beirat zur Beratung heran? Je klarer solche Prozesse geregelt sind, desto wirksamer ist die Beiratsarbeit.

Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

Ein aktiver Kreisinklusionsbeirat sorgt dafür, dass wichtige Themen wie Behinderung, Barrierefreiheit oder Inklusion im politischen Raum nicht übersehen werden. Die Erfahrungen der Beiratsmitglieder machen sichtbar, welche Barrieren es im Kreis gibt und wo sie Handlungsbedarf sehen. Zusätzlich macht der Kreisinklusionsbeirat darauf aufmerksam, dass Inklusion ein Querschnittsthema ist und überall mitgedacht werden muss.

Austausch und Vernetzung

Überall im Kreis gibt es Akteur*innen, die sich für mehr Teilhabe und Inklusion einsetzen: Vereine oder Verbände aus der Selbsthilfe, engagierte Einzelpersonen oder Gruppen. Hier kann der Kreisinklusionsbeirat für mehr Austausch und Vernetzung im gesamten Kreisgebiet sorgen. Er kann Best-Practices weitertragen und zugleich Herausforderungen sichtbar machen. Auf diese Art wird eine Plattform geschaffen, die das kreisweite Netzwerk stärkt und vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Austausches bietet.

Von der Theorie zur Praxis

Die Funktionen eines Kreisinklusionsbeirats klingen auf dem Papier schlüssig: Politische Teilhabe ermöglichen, beraten, vernetzen, und sensibilisieren. In der Praxis ist die Beiratsarbeit auf Kreisebene jedoch oft mit besonderen Herausforderungen verbunden.

Was genau „Kreisaufgabe“ ist, erschließt sich nicht immer auf den ersten Blick. Viele Themen, die Menschen mit Behinderungen bewegen, betreffen mehrere Ebenen gleichzeitig: Städte und Gemeinden, Kreis, Land oder Bund. Kreisinklusionsbeiräte bewegen sich an einer Schnittstelle. Sie bearbeiten Themen auf Kreisebene und begegnen dabei schnell Themen aus den Städten und Gemeinden.

Gerade deshalb ist es hilfreich, Zuständigkeiten und Handlungsspielräume des Kreisinklusionsbeirates von Anfang an klar zu benennen – nicht als Einschränkung, sondern als gemeinsame Orientierung. Es lohnt sich, frühzeitig in eine gemeinsame Verständigung über die Ausrichtung des Beirates zu investieren:

- Welche Themen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Beirates?
- Bei welchen Themen ist der Beirat nicht zuständig?
- Welche Aufgabe hat der Beirat? Wofür setzt er sich ein?
- Welche Rolle soll der Beirat aus Sicht aller Beteiligten übernehmen?

Hierin liegt ein Schlüssel für erfolgreiche Beteiligung. Wer versteht, worin der Fokus des Beirates besteht und welche Handlungsspielräume auf Kreisebene bestehen, kann sich viel gezielter einbringen und konstruktiver mitgestalten.



Leitprinzipien

**Satzung eines
Kreisinklusionsbeirates**

Einführung

Eine Satzung regelt zunächst die zentralen Rahmenbedingungen des Beirates. Eine gute Satzung schafft Klarheit und Verbindlichkeit – für Beiratsmitglieder, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit – indem sie Zuständigkeiten, Verfahren und Entscheidungswege festlegt und die Aufgaben und die Rolle des Kreisinklusionsbeirats transparent macht.

In der Satzung sollte auch festgelegt werden, dass der Kreisinklusionsbeirat sich eine Geschäftsordnung geben kann. Diese ermöglicht es dem Kreisinklusionsbeirat, ergänzende Regeln zu seiner Arbeitsweise festzulegen (z. B. zur Gestaltung der Sitzungen).

Satzungen sind aber mehr als bloße Regelwerke – sie spiegeln die Haltung wider, die der Arbeit des Kreisinklusionsbeirates zugrunde liegt. Eine gut gestaltete Satzung ist ein Zeichen für gewollte, wirksame und verbindliche Beteiligung. Sie zeigt, wie ernst politische Teilhabe und die Arbeit des Beirates genommen wird und welches Verständnis von Selbstvertretung zugrunde liegt.

Keine Satzung ersetzt die Beiratsarbeit vor Ort!

Eine gute Satzung ist ein wichtiges Werkzeug, aber kein Selbstläufer. Ob am Ende die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen wirklich gelingt, zeigt sich nicht auf dem Papier, sondern in der Praxis, also in der ganz konkreten Gestaltung der Beiratsarbeit. Eine engagierte, offene und respektvolle Zusammenarbeit ist zentral für die Wirksamkeit des Gremiums.

Hinweis zum Aufbau der Arbeitshilfe

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen verschiedene Leitprinzipien vor, die sich aus den bisherigen Erfahrungen in der Arbeit mit Inklusionsbeiräten auf Kreisebene ableiten lassen. Die Leitprinzipien können als Orientierung dienen, um Satzungen neu zu gestalten oder weiterzuentwickeln – immer mit Blick darauf, wie Beteiligung wirksam, inklusiv und nachhaltig verankert werden kann.

Leitprinzipien für eine starke Satzung

- Prinzip 1** ➔ Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung
- Prinzip 2** ➔ Verbindlichkeit mit Gestaltungsspielraum
- Prinzip 3** ➔ Selbstvertretung im Fokus
- Prinzip 4** ➔ Zusammenarbeit mit klarer Rollenklärung
- Prinzip 5** ➔ Wirksamkeit ermöglichen



Jedes Leitprinzip taucht - wie ein roter Faden - an verschiedenen Stellen in der Satzung auf. Neben einer kurzen Erläuterung des Prinzips, finden Sie auch Hinweise darauf, an welchen Stellen in der Satzung das jeweilige Leitprinzip gestärkt werden kann.

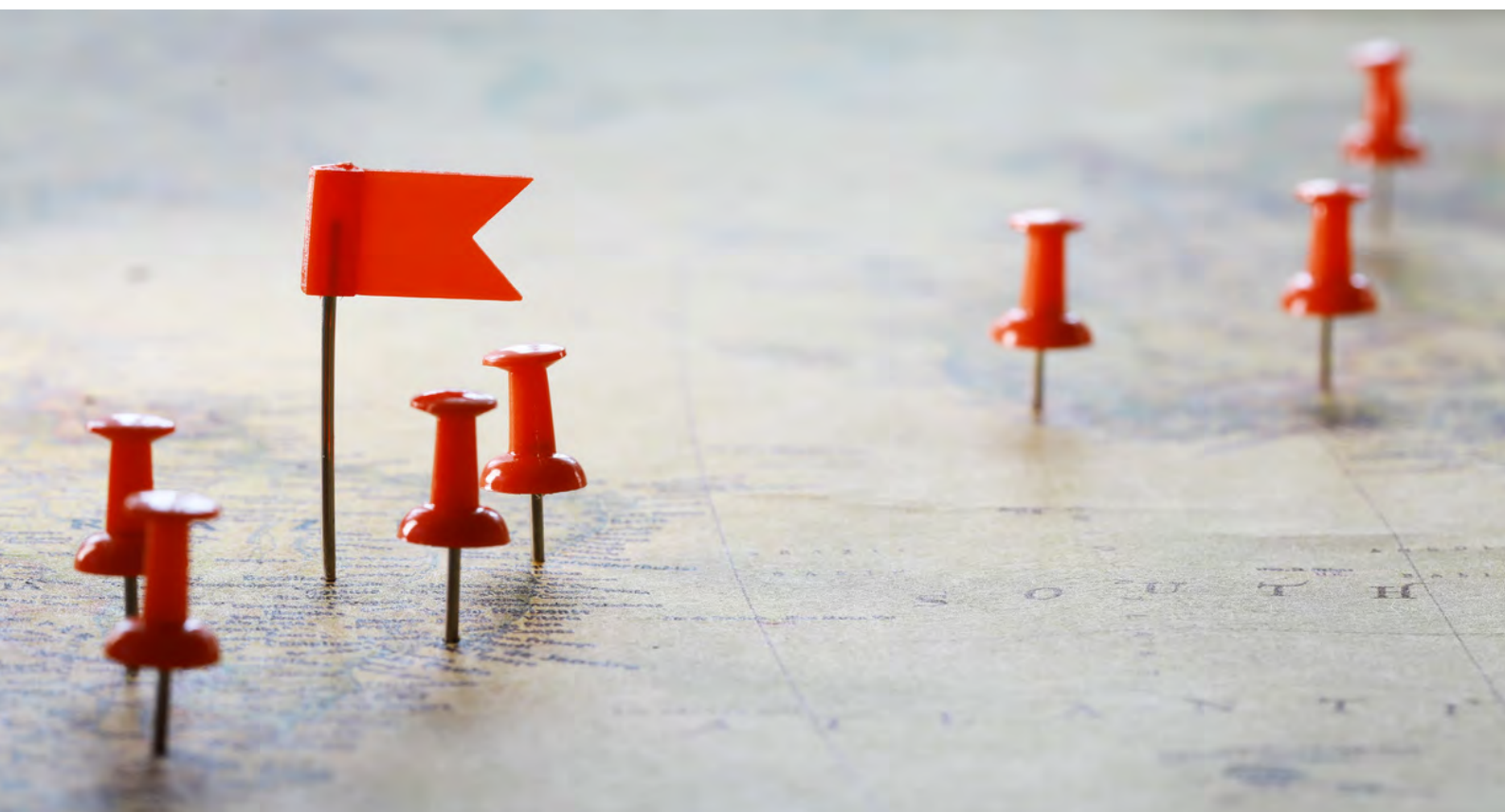


Beispiel: Das Leitprinzip „Selbstvertretung im Fokus“ kann einerseits über die Zusammensetzung des Beirates (§ 3) verwirklicht werden und andererseits durch den Handlungsauftrag des Beirates (§ 2).



Einfach dem roten Faden folgen!

Sie können auch direkt zu S. 34 springen. Dort finden Sie alle Formulierungsvorschläge aufgeteilt in entsprechende Paragraphen. Bei den Formulierungsvorschlägen handelt es sich um Anregungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Satzungen dürfen und sollen weiterentwickelt, verändert und auf die jeweilige Beiratsarbeit vor Ort zugeschnitten werden.



Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung

Ein Kreisinklusionsbeirat kann seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn alle Mitglieder gleichberechtigt und selbstbestimmt mitarbeiten können. Barrierefreiheit ist dafür die Grundvoraussetzung. Dafür braucht es z. B. barrierefreie Sitzungsräume, verständliche Informationen oder unterstützende Technik. Es ist Aufgabe von Verwaltung und Politik, die strukturellen Bedingungen zu schaffen, damit alle Beiratsmitglieder mitarbeiten können. Aber auch die Mitglieder des Beirates sind in der Verantwortung, ihre Zusammenarbeit so zu gestalten, dass alle mitmachen können.



So lässt sich das in die Satzung einarbeiten

- §6** Der Beirat setzt sich im Rahmen seiner Arbeit für eine inklusive und barrierefreie Beteiligungskultur ein.
- §7** Der Kreis stellt Personal zur Verfügung, das die Geschäftsführung des Beirats übernimmt. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört auch die Organisation der Unterstützungs- und Assistenzbedarfe der Mitglieder.
- §11** Der Kreis stellt die Rahmenbedingungen für eine barrierefreie Mitarbeit im Beirat bereit (z. B.: Kommunikationshilfen, Assistenzleistungen oder vergleichbare Hilfen) und trägt die Kosten. Dazu gehört auch, dass die Antragsstellung nicht aufwändig sein soll. Individuelle Unterstützungsbedarfe werden anerkannt und – einmal bewilligt – dauerhaft bereitgestellt.

Verbindlichkeit mit Gestaltungsspielraum

Kreisinklusionsbeiräte arbeiten unter sehr unterschiedlichen Voraussetzungen. Denn jeder Kreis hat seine individuelle Ausgangslage. Die Kreise unterscheiden sich u. a. in ihrer Fläche, Bevölkerungsdichte sowie der Größe und Anzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Arbeit eines Kreisinklusionsbeirats kann daher von Kreis zu Kreis ganz unterschiedlich gestaltet sein. Unterschiede gibt es z. B. bei der Mitgliederzahl, Arbeitsweise und Themenschwerpunkten.

Eine gute Satzung trägt dieser Vielfalt Rechnung, indem sie bewusst Gestaltungsspielräume zulässt und damit ermöglicht, die Beiratsarbeit flexibel und realitätsnah auszugestalten. Gleichzeitig sollten über die Satzung zentrale Prinzipien wie Selbstvertretung, Barrierefreiheit und Partizipation verbindlich verankert werden.



So lässt sich das in die Satzung einarbeiten

- §1** Grundsätzliches Ziel des Beirates ist stets die Beratung und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen.
- §2** Der Beirat kann eigene thematische Schwerpunkte setzen.
- §3** Menschen mit Behinderungen sollten unabhängig von der Gesamtzahl der Mitglieder des Beirates stets die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Die Formulierungsvorschläge in § 3 geben keine Anzahl der Mitglieder vor, sondern orientieren sich stattdessen an dieser Regel.

- §5** Im Rahmen seiner Beratungsfunktion kann der Kreisinklusionsbeirat Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen abgeben.
- §5** Mitglieder des Kreisinklusionsbeirats können an den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages beratend teilnehmen. Die benannten Personen erhalten Rederecht.
- §9** Eine Mindestzahl an Sitzungen pro Jahr sichern einerseits Verbindlichkeit, lassen aber auch Gestaltungsspielraum.
- §10** Die Bildung von Arbeitsgruppen ermöglicht nach Bedarf vertiefte Arbeit – dauerhaft oder projektbezogen.
- §11** Ein eigenes Budget erlaubt es dem Kreisinklusionsbeirat, eigene Akzente zu setzen und eigene kleinere Projekte/Formate zu planen.
- §12** Über eine eigene Geschäftsordnung kann der Beirat seine Arbeitsweise, Kommunikationsformen und Sitzungsabläufe selbst regeln.

Selbstvertretung im Fokus

Die Satzung des Kreisinklusionsbeirates sollte einem klaren Grundsatz folgen: Menschen mit Behinderungen vertreten ihre Interessen vor Ort und bringen ihre Perspektive als Expert*innen in eigener Sache ein.

Eine gute Satzung stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen in der Mehrheit sind und dass sie in ihrer Vielfalt vertreten sind – also mit unterschiedlichen Behinderungsformen, Lebenserfahrungen und Hintergründen.

Selbstvertretung bedeutet auch: Menschen mit Behinderungen sprechen überall da wo es möglich ist für sich. Fachpersonal, Angehörige oder Institutionen können wichtige Beiträge leisten – aber nicht die Perspektive von Menschen mit Behinderungen ersetzen.

Das Auswahlverfahren – insbesondere für die Mitglieder mit Behinderungen – sollte im Sinne des Prinzips „Nichts über uns ohne uns“ so gestaltet sein, dass diese aktiv beteiligt werden. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten.

So lässt sich das in die Satzung einarbeiten

- §2 Der Kreisinklusionsbeirat berät Verwaltung und Politik gezielt aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen.
- §2 Die Mitglieder des Beirates entscheiden selbst, welche Themen aus ihrer Perspektive für die Arbeit des Kreisinklusionsbeirates relevant sind.
- §3 Menschen mit Behinderungen sollten unabhängig von der gesamten Mitgliederzahl des Kreisinklusionsbeirates in der Mehrheit sein.
- §3 Bei der Zusammensetzung des Beirats sollte darauf geachtet werden, dass durch die Mitglieder verschiedenste Formen von Behinderung vertreten sind.
- §3 Die Plätze für die Selbstvertreter*innen sind Personen mit Beeinträchtigungen/Behinderungen vorbehalten.
- §3 Bei einer Wahl: Menschen mit Behinderungen im Kreis wählen die Selbstvertreter*innen des Beirates und ggf. weitere Mitglieder.
- §3 Bei einer Benennung: Menschen mit Behinderungen werden bei dem Benennungsverfahren aktiv beteiligt.
- §8 Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, sich um den Vorsitz/stellvertretenden Vorsitz zu bewerben.



Zusammenarbeit mit klarer Rollenklärung

Selbstvertretung ist ein starkes Leitprinzip – aber sie funktioniert nicht im luftleeren Raum. In einem Kreisinklusionsbeirat und seinem Netzwerk treffen viele unterschiedliche Akteur*innen aufeinander: Vertreter*innen aus Kreispolitik und Kreisverwaltung, Beiratsmitglieder und häufig auch Vertreter*innen aus Selbsthilfe, Wohlfahrtsverbänden und weitere Akteur*innen.

Zentrales Ziel des Kreisinklusionsbeirates ist gemäß seines Handlungsauftrages eine wirksame Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Menschen mit Behinderungen, Kreisverwaltung und Kreispolitik.

Damit dies gelingt, brauchen alle Seiten Klarheit. Wer ist wofür zuständig? Wer trifft Entscheidungen? An welchen Stellen ist Mitgestaltung wirklich möglich? Eine klare Rollenklärung ist hierbei sehr hilfreich, um Missverständnisse und Konflikte zu verhindern und mehr Orientierung für alle Akteur*innen zu schaffen.



So lässt sich das in die Satzung einarbeiten

- §1** Der Kreisinklusionsbeirat ist ein beratendes Gremium, das überparteilich, überkonfessionell und weisungsfrei arbeitet. Er berät Kreisverwaltung und Kreispolitik gezielt aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen.
- §2** Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisinklusionsbeirats werden definiert und gegenüber denen der Beiräte in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgegrenzt. Der Kreisinklusionsbeirat konzentriert sich auf Kreisthemen, soll aber zugleich in der Lage sein, Anliegen der Städte und Gemeinden aufzugreifen, wenn sie kreisweite Relevanz haben.
- §5** Die Kreisverwaltung sowie die Gremien der Kreispolitik unterstützen die Arbeit des Beirats aktiv.
- §6** Pflichten des Beirates werden benannt, z. B. Dokumentationspflicht oder Berichtspflicht.
- §7** Der*Die Kreisinklusionsbeauftragte wird als zentrale Ansprechperson benannt, die den Beirat fachlich begleitet und als Schnittstelle zur Verwaltung fungiert.
- §11** Der Kreis stellt die Rahmenbedingungen für eine barrierefreie Mitarbeit im Beirat bereit (z. B.: Kommunikationshilfen, Assistenzleistungen oder vergleichbare Hilfen) und trägt die Kosten.

Wirksamkeit ermöglichen

Eine der zentralen Spannungen in der Beiratsarbeit liegt darin, dass Beiräte beratende Gremien mit eingeschränktem Entscheidungsspielraum sind. In diesen Gremien engagieren sich Menschen mit hoher persönlicher Motivation. Der Wunsch nach Wirksamkeit ist auf allen Seiten groß – bei Menschen mit Behinderungen ebenso, wie bei denen, die einen Beirat einrichten, begleiten und unterstützen. Wird die Beiratsarbeit als wirkungslos erlebt, ist das für alle frustrierend.

Umso wichtiger ist es, das Thema Wirksamkeit von Anfang an mitzudenken. Wirksamkeit heißt dabei nicht, Entscheidungen über die Köpfe politischer Entscheidungsträger*innen hinweg zu treffen. Ziel sollte es sein, dass die Beratung durch den Kreisinklusionsbeirat ernst genommen wird und spürbar in Entscheidungsprozesse einfließt.

Wirksamkeit in der Beiratsarbeit hat verschiedene Facetten:

gehört zu werden

**Einfluss auf die Beiratsarbeit
vor Ort zu haben**

**eigene Themen zu setzen
und mitgestalten zu können**

frühzeitig eingebunden zu sein

als Ansprechpartner wahrgenommen zu werden

Rückmeldungen auf Empfehlungen zu erhalten

So lässt sich das in die Satzung einarbeiten

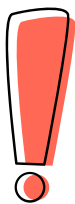
- §2** Die Satzung beschreibt die Themenfelder, in denen der Kreisinklusionsbeirat tätig wird und definiert seine Zuständigkeiten klar.
- §2** Die Mitglieder entscheiden selbst, welche Themen aus ihrer Perspektive relevant sind.
- §5** Der Beirat darf eigene Empfehlungen, Anträge, Anregungen und Stellungnahmen aussprechen und wird über Themen mit Relevanz für Menschen mit Behinderungen informiert und beteiligt.
- §5** Mitglieder des Kreisinklusionsbeirats aus der Gruppe der Selbstvertreter*innen dürfen an den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages beratend teilnehmen. Die benannten Personen erhalten Rederecht.
- §8** Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, sich um den Vorsitz/stellvertretenden Vorsitz zu bewerben.
- §9** Eine Mindestzahl an Sitzungen pro Jahr wird festgelegt.
- §11** Ein eigenes Budget erlaubt es Beiratsmitgliedern, eigene Akzente zu setzen und eigene kleinere Projekte/Formate zu planen.
- §12** Über eine eigene Geschäftsordnung kann der Beirat seine interne Arbeitsweise selbst regeln.

Beispielhafte Formulierungen

Satzung eines
Kreisinklusionsbeirates

Hinweis

Im Folgenden finden Sie verschiedene Formulierungsbeispiele, die Sie flexibel in einer Satzung für einen Kreisinklusionsbeirat verwenden können. Zentrales Ziel ist es, die wichtigsten Rahmenbedingungen von Beiräten (z. B. Aufgaben, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten) in der Satzung klar zu verankern. Die Leitprinzipien, die im vorherigen Kapitel vorgestellt wurden, bilden dabei den inhaltlichen Kompass.



Gut zu wissen: Die meisten Textbausteine lassen sich zum großen Teil problemlos auf Beiräte in den Städten und Gemeinden übertragen.

Die Formulierungsvorschläge sind nicht als starre Vorgaben gedacht, sondern können so verändert oder ergänzt werden, dass sie zur individuellen Ausgangslage des Kreises, der Stadt oder Gemeinde passen.

Regelungen für einen (Kreis-)Inklusionsbeirat verankern

Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 13 BGG NRW

In der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 13 BGG NRW können u. a. die Regelungen zur **Rolle der*des Kreisinklusionsbeauftragten** als auch die Regelungen zur Einrichtung eines **Kreisinklusionsbeirates** enthalten. Dafür können die Formulierungsvorschläge in dieser Arbeitshilfe verwendet werden.

Eigene Satzung für den Beirat

In der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (gemäß §13 BGG NRW) kann zunächst verankert werden, dass ein Kreisinklusionsbeirat eingerichtet wird. Die Details können anschließend in einer **eigenen Satzung** für den Kreisinklusionsbeirat festgelegt werden.

In der Satzung sollte auch festgelegt werden, dass der Kreisinklusionsbeirat sich eine Geschäftsordnung geben kann. Diese enthält typischerweise Regelungen, die sich auf die praktische Arbeitsweise des Beirats (z. B. die Sitzungsgestaltung) beziehen. Die Geschäftsordnung klärt z. B. Fragen wie: Wie laufen die Sitzungen des Beirates ab? Wie wird eingeladen?

Wichtig ist: Änderungen an der Satzung benötigen die Zustimmung des Kreistages, die eigene Geschäftsordnung kann der Beirat jedoch auch ohne die Zustimmung des Kreistages verändern. Satzung und Geschäftsordnung dürfen sich nicht widersprechen. Es gilt also abzuwägen, welche Regelungen in die Satzung aufgenommen werden sollten, um den Beirat verbindlich abzusichern - und welche Regelungen besser in der Geschäftsordnung festgehalten werden sollten, damit sie bei Bedarf leicht(er) verändert werden können.



Es lohnt sich sehr, bei der Erstellung oder Überarbeitung einer Satzung auf ein partizipatives Verfahren zu setzen, also zentrale Rahmenbedingungen des Kreisinklusionsbeirates von Beginn an im gemeinsamen Dialog zwischen Menschen mit Behinderungen, Politik und Verwaltung zu diskutieren und festzulegen.

Verankerung in der Hauptsatzung

Neben einer eigenen Satzung für den Kreisinklusionsbeirat bzw. einer Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (nach BGG NRW § 13) bietet es sich an, auch in der Hauptsatzung des Kreises entsprechende Passagen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einzufügen. Denn: Inklusion ist ein Querschnittsthema, das - ähnlich wie das Thema Gleichstellung - durch alle Bereiche hindurch mitgedacht werden muss.

In der Hauptsatzung bietet sich z. B. ein Passus wie folgt an:

§ [Zahl einfügen]: Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Im Bewusstsein der menschenrechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Verpflichtung zur Verwirklichung von Inklusion und der damit verbundenen umfassenden Gleichstellung und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird im *Kreis Musterhausen* ein Kreisinklusionsbeirat eingerichtet und ein*e Kreisinklusionsbeauftragte*r bestellt.

(2) Das Nähere zur Arbeit des Kreisinklusionsbeirats und der*des Kreisinklusionsbeauftragten legt der Kreistag in einer gesonderten Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen fest.

Präambel

Verweis auf das BGG NRW

Der *Kreis Musterhausen* verfolgt das Ziel des § 1 Abs. 1 BGG NRW, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Verweis auf die UN-BRK

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Zur Förderung der Umsetzung der UN-BRK im Allgemeinen und zur kritischen Begleitung sowie aktiven Mitgestaltung konkreter Maßnahmen im Sinne eines teilhabeorientierten Dialogs auf Augenhöhe richtet der *Kreis Musterhausen* einen Kreisinklusionsbeirat ein. Die Arbeit des Kreisinklusionsbeirats versteht sich als Ausdruck und Beitrag zu einer lebendigen, menschenrechtsbasierten politischen Kultur im Sinne der UN-BRK innerhalb der kommunalen Strukturen.

§ 1 Zweck und Ziel des Beirates

Wesentliche Funktionen des Beirates

- (1) Zur Verwirklichung der Inklusion - der umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - im *Kreis Musterhausen* und zur Wahrung ihrer Interessen wird ein **Kreisinklusionsbeirat** eingerichtet.
- (2) Der Kreisinklusionsbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen im *Kreis Musterhausen* und setzt sich aktiv für die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein.
- (3) Der Kreisinklusionsbeirat ist ein beratendes Gremium mit dem Ziel, die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen am kommunalpolitischen Willensbildungsprozess zu stärken. Sein Ziel ist es, durch seine Verfasstheit gleichberechtigte Beratungen zwischen Kreispolitik, Kreisverwaltung und der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Unabhängigkeit des Beirates

- (4) Der Kreisinklusionsbeirat arbeitet als unabhängige Interessenvertretung überparteilich, überkonfessionell und weisungsfrei. Seine Mitglieder handeln in ihrer Funktion eigenverantwortlich und orientieren sich an den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention.
- (5) Die vorliegende Satzung regelt die wesentlichen Aufgaben, die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten sowie Grundsätze der Arbeitsweise des Kreisinklusionsbeirates im *Kreis Musterhausen* und schafft einen verbindlichen Rahmen für die Zusammenarbeit des Beirates mit Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft.

§ 2 Aufgaben des Kreisinklusionsbeirates

Aufgabenklärung

(1) Zur Erfüllung seines in § 1 beschriebenen Zwecks nimmt der Kreisinklusionsbeirat insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Der Kreisinklusionsbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im *Kreis Musterhausen* gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.
- b. Der Kreisinklusionsbeirat berät die politischen Gremien und die Kreisverwaltung des *Kreises Musterhausen* unmittelbar in Fragen der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß § 13 BGG NRW sowie bei der Weiterentwicklung von Inklusion als Querschnittsaufgabe auf kommunaler Ebene.

Eigenständigkeit des Beirates / Zuständigkeitsbereich

(2) Der Kreisinklusionsbeirat kann über alle Angelegenheiten aus dem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des *Kreises Musterhausen* beraten, die den Mitgliedern hinsichtlich der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen relevant erscheinen.

Abgrenzung zu den Inklusionsbeiräten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

(3) Impulse und Anliegen aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sollten dann vom Beirat aufgenommen und beraten werden, wenn sie eine kreisweite Bedeutung entfalten oder einen Bezug zu Aufgaben des Kreises aufweisen. Der Beirat kann wiederkehrende oder übereinstimmende Anliegen aus mehreren Städten und Gemeinden bündeln und als kreisweites Thema zur Beratung aufnehmen. Die kommunale Selbstverwaltung sowie die Eigenständigkeit der örtlichen Inklusionsbeiräte bleiben hiervon unberührt.

Mögliche Aufgaben

(4) Zur inhaltlichen Ausgestaltung seiner Arbeit kann der Kreisinklusionsbeirat eigene thematische Schwerpunkte setzen, z. B.:

- a. Benennung von Barrieren, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im *Kreis Musterhausen* einschränken.
- b. Formulierung von Handlungsempfehlungen zum Abbau von Barrieren.
- c. Bewertung und Unterstützung von Angeboten und Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im *Kreis Musterhausen* sowie Anregungen zu deren Weiterentwicklung.
- d. Erarbeitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Vorschlägen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und zur Beseitigung und Vermeidung von Benachteiligungen und Barrieren.
- e. Anregung und Unterstützung von Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange und Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- f. Stärkung der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen am kommunalpolitischen Willensbildungsprozess.
- g. Förderung des Dialogs zwischen Menschen mit Behinderungen, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft.
- h. Mitwirkung an Planungsprozessen, die Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen haben.
- i. Beteiligung an der Entwicklung und Fortschreibung eines Aktionsplans zur Inklusion.

§ 3 Zusammensetzung

Gesamtzahl des Beirates

(1) Der Kreisinklusionsbeirat besteht aus [Zahl einfügen] Mitgliedern.

Bei der Festlegung der Gesamtzahl gilt es sorgfältig abzuwägen: Der Kreisinklusionsbeirat sollte nicht zu groß sein, um dialog- und arbeitsfähig zu bleiben. Gleichzeitig braucht er ausreichend Mitglieder, um Ausfälle aufzufangen und er sollte möglichst vielfältige Perspektiven abbilden - insbesondere innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen.

Nicht immer ist es sinnvoll Personen über eine dauerhafte Mitgliedschaft im Beirat einzubinden. Umbedingt ratsam ist daher eine Regelung, dass der Beirat weitere Personen themenbezogen zu den Sitzungen einladen darf.

Einführung: Mitglieder eines Kreisinklusionsbeirates

Menschen mit Behinderungen / Selbstvertreter*innen

Das Herz eines Kreisinklusionsbeirates sind die Selbstvertreter*innen.

Unabhängig von der Gesamtzahl des Kreisinklusionsbeirates sollte festgelegt werden, dass diese in der Mehrheit sein müssen, um ihre Perspektive ins Zentrum des Beirates zu rücken.

Schlüsselpersonen

In vielen Satzungen werden darüber hinaus noch weitere Mitglieder benannt. Grundsätzlich gilt es bei jedem Mitglied außerhalb der Selbstvertretung abzuwägen, ob diese den Beirat bei seiner zentralen Aufgabe - der Beratung von Kreispolitik und -verwaltung - unterstützen können.



Die nächsten Seiten widmen sich diesem Thema ausführlicher und stellen mögliche Mitglieder eines Kreisinklusionsbeirates vor.

Unabhängig von der genauen Zusammensetzung des Kreisinklusionsbeirates sollte die Satzung weitere Regelungen vorgeben, die die Wirksamkeit und Arbeitsfähigkeit des Gremiums weiter stärken.

Stimmberechtigung

(1) Die Gruppe der Selbstvertreter*innen ist stimmberechtigt.

Alle anderen Mitglieder sind beratende Mitglieder.

Der Hintergrund solcher Formulierungen ist es, die Rolle der Selbstvertreter*innen innerhalb des Beirats zu stärken. Die beratenden Mitglieder haben hier v. a. die Aufgabe den Beirat fachlich zu unterstützen.

Entscheidungen zur inhaltlichen Ausrichtung oder Positionierung des Beirats liegen jedoch bei der Gruppe der Selbstvertreter*innen.

(2) Alle Mitglieder des Kreisinklusionsbeirates sind stimmberechtigt.

Wenn auf die Unterscheidung zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern verzichtet wird, ist eine Mehrheit der Selbstvertreter*innen im Beirat umso wichtiger. Nur so ist gewährleistet, dass ihre Perspektive sichtbar bleibt und der Beirat seiner Rolle als Selbstvertretungsgremium gerecht wird.

Bestimmung von Selbstvertreter*innen

(3) Für jede Person ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

Aufnahme weiterer Mitglieder

(4) Der Kreisinklusionsbeirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Personengruppen in den Beirat aufzunehmen.

Selbstvertreter*innen

Mehrheit der Selbstvertretung

(2) Die Selbstvertreter*innen müssen im Verhältnis zu den weiteren Mitgliedern in der Mehrheit sein.

Unabhängig von der Gesamtzahl des Kreisinklusionsbeirates sollte festgelegt werden, dass die Selbstvertreter*innen in der Mehrheit sein müssen. So lässt sich gewährleisten, dass ihre Perspektive stets im Zentrum des Beirates steht.

Benennung verschiedener Gruppen

In der Regel streben Inklusionsbeiräte an, eine möglichst breite Vielfalt von Menschen mit Behinderungen abzubilden, um die Interessen von Menschen mit Behinderungen angemessen zu repräsentieren. Das ist auch sinnvoll. Wie dies in der Satzung formuliert wird, ist in der Praxis oft unterschiedlich.

Die Bandbreite reicht von eher unverbindlichen **Absichtserklärungen** (z. B. einer Formulierung wie: *„Innerhalb der Gruppe der Selbstvertreter*innen sollen möglichst verschiedene Formen von Behinderungen / chronischer Erkrankung repräsentiert werden.“*) bis hin zu einer stark ausdifferenzierten Platzvergabe.

Das bedeutet: Per Satzung werden die Plätze im Kreisinklusionsbeirat **verschiedenen Behinderungsformen** zugeordnet. Dazu werden in der Satzung übergeordnete Kategorien genannt - also etwa eine bestimmte Anzahl Plätze für Menschen mit Sehbeeinträchtigung, körperlicher Beeinträchtigung usw..

Gruppen innerhalb der Selbstvertretung

Wird in der Satzung eine vielfältige Besetzung der Selbstvertreter*innen festgeschrieben, entsteht daraus eine klare Verpflichtung. Das bedeutet: Bei der Ansprache potenzieller Kandidatinnen müssen möglichst viele unterschiedliche Menschen mit Behinderungen erreicht werden. Vielfalt wird an dieser Stelle mit einem klaren Handlungsauftrag verknüpft.



Mögliche Gruppen (Auswahl)

- a. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen
- b. Menschen mit Hörbeeinträchtigung
 - gehörlose Menschen / gebärdensprachlich orientierte Personen
 - schwerhörige Menschen
- c. Menschen mit Sehbeeinträchtigung / Blindheit
- d. Menschen mit Taubblindheit
- e. Menschen mit Lernschwierigkeiten
- f. Menschen mit chronischen Erkrankungen
- g. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- h. Menschen mit neurodiversen Wahrnehmungs- und Denkweisen

Mögliche Formulierung in der Satzung

Der Kreisinklusionsbeirat setzt sich zusammen aus:

- a. bis zu [Zahl einfügen] Selbstvertreterinnen oder -vertretern aus der Gruppe der Menschen mit [Kategorie einfügen]

Die Aufzählung lässt sich beliebig um weitere Gruppen ergänzen.

Kreispolitik

Mitglieder aus den Fraktionen des Kreistages sollten als dauerhafte Mitglieder im Beirat vertreten sein, um eine direkte Verbindung zwischen Kreisinklusionsbeirat und Kreispolitik zu schaffen. So lässt sich der Austausch mit den politischen Parteien strukturell verankern. Ohne so eine direkte Anbindung muss die Zusammenarbeit ausschließlich außerhalb der Beiratssitzungen organisiert werden.

Formulierungsvorschlag

Der Kreisinklusionsbeirat setzt sich zusammen aus:

b. je [Zahl einfügen] Vertreter*innen der Fraktionen im Kreistag des *Kreises Musterhausen*

Doppelfunktion

Mitglieder des Kreisinklusionsbeirats, die gleichzeitig einer politischen Fraktion angehören, sind in einer Doppelfunktion. Sie sind eine wichtige Verbindung zwischen dem Kreisinklusionsbeirat und ihrer Fraktion und dafür zuständig, die Anliegen des Kreisinklusionsbeirates in die politische Diskussion einzubringen. Gleichzeitig sind sie selbst gefordert, sich überparteilich mit den anderen Beiratsmitgliedern für mehr Inklusion einzusetzen und gemeinsam Ideen zu entwickeln, wie diese auf Kreisebene konkret vorangebracht werden kann.



Kreisverwaltung

Kreisinklusionsbeauftragte*r

Die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates auf Kreisebene sollte idealerweise bei dem*der Kreisinklusionsbeauftragten liegen. Dies kann in der Satzung an anderer Stelle festgeschrieben werden. Es wird unterschiedlich geregelt, ob der*die Kreisinklusionsbeauftragte als reguläres Mitglied im Beirat gilt (und ggf. sogar Stimmrecht erhält) oder ob aus Gründen der Neutralität der Funktion der Geschäftsführung darauf verzichtet wird.

Weitere Mitglieder der Kreisverwaltung

Ob darüber hinaus weitere Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung als Mitglieder benannt werden sollten, hängt stark von der jeweiligen Ausgangslage des Kreises ab. Aus Gründen der Arbeitsfähigkeit und Größe des Beirates sollte sorgfältig abgewogen werden, wie sinnvoll eine dauerhafte Einbindung bestimmter Verwaltungsbereiche ist oder ob eine themenbezogene Einladung zu einzelnen Sitzungen ausreicht.

Unabhängig davon sollten Ergebnisse und Empfehlungen des Beirats über entsprechende interne Strukturen und Kommunikationswege an die einzelnen Fachbereiche der Kreisverwaltung weitergeleitet werden.

Rolle des*der Landrat*Landrätin

Ein starkes Signal für die Bedeutung des Kreisinklusionsbeirats ist der Rückhalt durch die Führungsspitze. Eine durch den*die Landrät*in benannte Vertretung kann als Mitglied des Kreisinklusionsbeirat bestimmt werden oder der*die Landrät*in an den Sitzungen teilnehmen.

Vertreter*innen aus den Städten und Gemeinden

Ob und in welcher Form sollen Vertreter*innen aus den Städten und Gemeinden im Kreisinklusionsbeirat aufgenommen werden? Möglichkeiten dafür gibt es einige: z. B. indem jede Stadt oder Gemeinde eine Vertretung entsendet oder indem Mitglieder aus den Inklusionsbeiräten der Städten und Gemeinden bzw. auf dieser Ebene tätige Inklusionsbeauftragte Mitglieder des Kreisinklusionsbeirates werden.

Entscheidend ist es an dieser Stelle sich stets die **Funktion** und den **Zuständigkeitsbereich** des Kreisinklusionsbeirates bewusst zu machen.

Wird der Kreisinklusionsbeirat – wie in dieser Arbeitshilfe empfohlen – als Gremium verstanden, das sich auf die **Kreisebene** konzentriert, so sollte sich auch die Zusammensetzung daran orientieren. Wenn der Kreisinklusionsbeirat (entgegen seines Zuständigkeitsbereiches) stark von Vertreter*innen geprägt ist, deren fachlicher Bezug ausschließlich auf der Ebene der Städte und Gemeinden liegt, besteht die Gefahr, dass sich der thematische Fokus zunehmend auf Themen aus den einzelnen Städten und Gemeinden verschiebt. Häufig werden dann Anliegen eingebracht, die außerhalb der Zuständigkeit von Kreisverwaltung und Kreispolitik liegen. Hinzu kommt typischerweise auch ein Ungleichgewicht zwischen Städten und Gemeinden mit bzw. ohne etablierten Interessenvertretungen.



Grundsätzlich *kann* der Beirat auf Kreisebene auch als Koordinierungs- und Austauschforum für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden konzipiert werden. Entscheidet man sich für diesen Ansatz **muss** der Zuständigkeitsbereich und die Funktion des Beirates entsprechend umformuliert werden. Man würde dann den Fokus auf die Städte und Gemeinden verlagern und entsprechende Änderungen an der Zusammensetzung vornehmen und deutlich stärker auf Vertreter*innen aus den Städten und Gemeinden setzen.

Je nach Ausrichtung des Kreisinklusionsbeirates - entweder vorwiegend als Beratungsgremium für Kreispolitik und Kreisverwaltung bzw. als Austauschforum für Städte und Gemeinden - ergeben sich unterschiedliche Zielsetzungen und damit eigene Anforderungen an Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums. Wichtig ist es, Zielkonflikte und Unklarheiten über die Zuständigkeit zu vermeiden, um so die Wirksamkeit des Gremiums zu sichern.



Städte und Gemeinden gezielt einbinden

Die Einbindung der Perspektive der Städte und Gemeinden sollte also sehr bewusst erfolgen. Denkbar ist beispielsweise, dass die **Inklusionsbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden** im Kreis *eine* gemeinsame Vertretung entsenden. Auch aus Gremien wie der **Bürgermeister*innenkonferenz/HVB-Konferenz** o. Ä. kann eine Vertretung benannt werden.

Austausch- und Netzwerkfunktion stärken

Unter den Mitgliedern eines Kreisinklusionsbeirates besteht häufig ein Interesse daran, sich über die jeweilige Situation in den Städten und Gemeinden auszutauschen. Das ist nachvollziehbar, denn alle Mitglieder des Beirates bringen spezifische Erfahrungen aus ihrem Wohnort mit. Der gegenseitige Austausch ist sinnvoll und entspricht auch der Austausch- und Netzwerkfunktion des Kreisinklusionsbeirates.

Ein sinnvoller Weg kann an dieser Stelle die Einrichtung einer eigenen Arbeitsgruppe des Kreisinklusionsbeirates sein, in der die Themen aus den Städten und Gemeinden gezielt gesammelt, Best-Practices geteilt und gemeinsame Anliegen formuliert werden.

Sonstige Vertreter*innen

Einbindung weiterer Personen

Grundsätzlich muss man bei der Überlegung, weitere Mitglieder in den Beirat aufzunehmen abwägen: Welche zusätzlichen Vertreter*innen unterstützen den Handlungsauftrag des Kreisinklusionsbeirates sinnvoll? Angesichts der Gesamtgröße des Gremiums bietet sich auch der Weg über eine anlassbezogene Einladung an, um nach Bedarf einen Austausch zu einzelnen Themen zu ermöglichen.

Fachliche Expertise kann in vielen Themenfeldern eine wertvolle Ergänzung sein. Doch je mehr externe Fachpersonen dauerhaftes Mitglied im Kreisinklusionsbeirat sind, desto größer ist das Risiko, dass die Perspektiven der Selbstvertreter*innen an Sichtbarkeit und Gewicht verlieren. Dabei ist aber ein wichtiges Ziel von Beiräten, genau diese Perspektiven zu stärken.

Viele mögliche Akteur*innen – etwa aus Wohlfahrtsverbänden oder anderen Organisationen – sind zudem oft bereits an anderen Stellen vernetzt und verfügen häufig über einen besseren Zugang zu Politik- und Verwaltungsstrukturen.

Auf S. 51 finden Sie drei mögliche Ideen für die Aufnahme bzw. Einbindung weiterer Mitglieder in den Kreisinklusionsbeirat.

Gestaltungsspielraum des Beirates stärken

Entscheidend ist, dass der Beirat das Recht erhält, über seine Zusammensetzung mitzuentcheiden. Über Fragen der Zusammensetzung kann man sehr gut im Rahmen eines partizipativen Prozesses vor Ort diskutieren, z. B. wenn ein Beirat auf Kreisebene neu gegründet oder weiterentwickelt werden soll.

Sichtbarkeitmachung intersektionaler Lebenslagen

Es können Vertreter*innen Plätze im Kreisinklusionsbeirat erhalten, die intersektionale Lebenslagen sichtbar machen – etwa die von Menschen mit Behinderungen *und* Einwanderungsgeschichte, von Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder von jungen Menschen mit Behinderungen.

Einbindung von Interessenvertretungen auf Kreisebene

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, weitere Interessenvertretungen auf Kreisebene – wie etwa Jugendvertretungen, Seniorenvertretungen oder Integrationsräte – in geeigneter Weise einzubinden.

Perspektiven von Bezugspersonen

Bezugspersonen wie Angehörige können aus ihrer Perspektive wichtige Erfahrungen in den Kreisinklusionsbeirat einbringen. Trotzdem gilt: Sie vertreten nicht automatisch die Perspektive von Menschen mit Behinderungen – auch wenn sie sich für deren Belange einsetzen.



§ 4 Wahl und/oder Benennung

Entscheidung für einen Auswahlmodus

Die Regelungen zur Zusammensetzung legen fest, wer die Mitglieder des Kreisinklusionsbeirates sind, aber noch nicht, wie diese konkret ausgewählt werden. Auch hier gibt es in der Praxis große Unterschiede.

Bei dem Auswahlverfahren für die Mitglieder eines Kreisinklusionsbeirates gibt es mit der Wahl oder der Benennung zwei mögliche Ausrichtungen; Mischverfahren kommen ebenfalls infrage.

Benennung

Die Beiratsmitglieder werden durch dazu berechtigte Personen/Organisationen vorgeschlagen. Dieses Benennungsverfahren lässt sich auf unterschiedliche Arten und Weisen gestalten.

Wahl

Die Mitglieder des Kreisinklusionsbeirates werden gewählt. Theoretisch kann jeder Platz im Beirat über eine Wahl vergeben werden. Auch für eine Wahl gibt es sehr viele unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten. Ein Beispiel ist die Vorgabe, dass bei der Wahl der Mitglieder des Kreisinklusionsbeirates nur Menschen mit Behinderung wahlberechtigt sind, um ihren Einflussgrad zu erhöhen.

Kombiniertes Verfahren

Ein kombiniertes Verfahren mischt beide Formen. Ein Teil der Beiratsmitglieder – häufig die Selbstvertreter*innen – werden über eine Wahl gewählt, die weiteren Mitglieder des Beirates werden benannt.

Weitere Regelungen

Unabhängig von der Art des Auswahlverfahrens – ob Wahl oder Benennung – sollten ergänzende Regelungen per Satzung verbindlich festgelegt werden, um die Arbeitsfähigkeit und Wirksamkeit des Gremiums zu sichern.

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Beiratsmitglieder ihr Amt bis zur Neukonstituierung des Kreisinklusionsbeirates weiter aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Nachrückregelung

(2) Scheidet eine Person aus dem Kreisinklusionsbeirat aus, rückt der*die Stellvertretung nach. **[Anmerkung: Die Ausgestaltung des Nachrückverfahrens richtet sich nach der Art des Auswahlverfahrens]**

Verweis auf die Geschäftsordnung

(3) Näheres zur Durchführung der Wahl **[bzw. der Benennung]**, zur Einreichung von Kandidaturen und zur barrierefreien Ausgestaltung des Wahlverfahrens regelt die Geschäftsordnung/Wahlordnung.

§ 4 Wahl

Festlegung der zu wählenden Mitglieder

(4) Folgende Mitglieder des Beirates in § 3 werden gewählt:

Beispiel: a. Selbstvertreter*innen

Die Aufzählung lässt sich beliebig um weitere Gruppen ergänzen.

Berechtigung zur Wahl und zur Kandidatur

(5) Zur Kandidatur berechtigt sind Personen, die im *Kreis Musterhausen* wohnen und das [Zahl ergänzen] Lebensjahr vollendet haben und sich einem der ausgeschriebenen Plätze zugehörig fühlen und diesen für sich beanspruchen.

Die Berechtigung zur Kandidatur wird nachgewiesen durch:

A: ... eine Selbsteinschätzung/Selbstzuschreibung der Kandidat*innen

B: ... durch entsprechende Nachweise

C: ... durch den Schwerbehindertenausweis/Feststellungsbescheid

[bezieht sich auf die Selbstvertreter*innen]

Im Zentrum steht die Frage, ob Kandidat*innen bei einer Bewerbung entsprechende **Nachweise** einreichen müssen oder eine **Selbsteinschätzung bzw. Selbstzuschreibung** als ausreichend gilt. Das gilt v. a. für die Plätze der Selbstvertreter*innen im Beirat, die an Personen vergeben werden sollten, die selbst eine Beeinträchtigung/Behinderung haben. Nicht alle chronischen oder psychischen Erkrankungen gelten jedoch automatisch als anerkannte Behinderung. Hier würde der Nachweis eines Schwerbehindertenausweises/Feststellungsbescheides nicht ausreichen. Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt; bei einem GdB zwischen 20 und 50 liegt ein Feststellungsbescheid vor.

(6) Zur Wahl berechtigt sind Personen [mit Behinderungen], die im *Kreis Musterhausen* wohnen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Durch entsprechende Formulierungen lässt sich der Kreis der Wahlberechtigten einschränken (ggf. mit entsprechenden Nachweisen). Die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet wird deutlich gestärkt, wenn sie selbst darüber entscheiden können, wer ihre Interessen im Kreisinklusionsbeirat vertritt.

§ 4 Benennung

Benennung

(1) Folgende Personen in § [Zahl einfügen] werden benannt durch:

[Buchstabe einfügen]: [Personengruppe einfügen]

Beispiel: b. Der*die Vertreter*in aus den politischen Fraktionen des Kreistages:

Benennung durch die jeweilige Fraktion

Für jedes Mitglied im Kreisinklusionsbeirat muss festgelegt werden, wer zur Benennung berechtigt ist. Bei Vertreter*innen aus Kreispolitik und Kreisverwaltung ist eine interne Benennung in der Regel problemlos. Bei der Gruppe der Selbstvertreter*innen stellen sich jedoch schnell komplexe Fragen: Wer darf benennen? Nur anerkannte Vereine oder auch Selbsthilfegruppen oder sonstige Initiativen? Wie geht man mit Behinderungsformen um, bei denen es im Kreis keine organisierte Interessenvertretung gibt? Wie können nicht-organisierte Einzelpersonen angesprochen und eingebunden werden? Ein möglicher Lösungsansatz ist die Einrichtung einer zentralen **Koordinierungsstelle**, die den Benennungsprozess nach vorab festgelegten Kriterien organisiert.

Mögliches Verfahren zur Benennung der Selbstvertreter*innen

(2) Die Selbstvertreter*innen nach § 3, Abs. 1 a.- h. werden benannt durch

[Koordinierungsstelle einfügen]

Bei diesem Verfahren reichen Einzelpersonen ihre Kandidatur bei einer zentralen Stelle ein. Sie ordnen sich dabei einer der in der Satzung benannten Gruppen zu (z. B. Menschen mit Sehbeeinträchtigungen). Nach vorab festgelegten Kriterien erfolgt dann die Auswahl bzw. Benennung der Kandidat*innen.

Um zu gewährleisten, dass auch ein Benennungsverfahren partizipativ gestaltet ist, müssen Menschen mit Behinderungen aktiv beteiligt werden. Das bedeutet: Ihre Perspektive sollte bereits frühzeitig in die Planung und Ausgestaltung des Benennungsverfahrens einfließen - etwa durch die Mitwirkung in Auswahlgremien oder über die Beteiligung bei der Festlegung von Auswahlkriterien.



§ 5 Einbindung des Beirates

Bekenntnis zur Zusammenarbeit

(1) Der Kreisinklusionsbeirat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Kreisverwaltung sowie die Gremien der Kreispolitik im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützt (vgl. § 2). Die Kreisverwaltung und die politischen Gremien des *Kreises Musterhausen* fördern eine kontinuierliche, kooperative Zusammenarbeit mit dem Kreisinklusionsbeirat.

Unterstützung durch die*den Kreisinklusionsbeauftragte*n

(2) Der Kreisinklusionsbeirat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den*die Inklusionsbeauftragte*n des Kreises unterstützt. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt § 7 dieser Satzung.

Einladung durch den Beirat

(3) Organe der Kreisverwaltung sowie die politischen Gremien des Kreises können Vertreter*innen des Kreisinklusionsbeirats zu ihren Sitzungen oder Veranstaltungen einladen.

(4) Der Kreisinklusionsbeirat kann zu seinen Sitzungen Vertreter*innen von Politik, Verwaltung, Behörden, Verbänden oder sonstige Einzelpersonen einladen. Die Einladung erfolgt im Namen des Kreisinklusionsbeirats durch den*die Vorsitzende*n.

Einbindung in relevante Prozesse

(5) Die Kreisverwaltung informiert den Kreisinklusionsbeirat regelmäßig über aktuelle und geplante Vorhaben, die für die Arbeit des Kreisinklusionsbeirates potenziell relevant sind. Der Kreisinklusionsbeirat entscheidet eigenständig, zu welchen dieser Themen er Stellung nehmen oder weiterführende Informationen benötigt. Die Einbindung des Kreisinklusionsbeirates erfolgt so, dass eine frühzeitige und wirksame Beteiligung möglich ist.

Rechte des Beirates

(6) Der Kreisinklusionsbeirat kann Empfehlungen, Stellungnahmen, Vorschläge und Anregungen an den Kreistag, dessen Ausschüsse sowie an die Kreisverwaltung richten, soweit die betreffenden Themen in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Diese Eingaben sind von den zuständigen Stellen in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Damit der Kreisinklusionsbeirat wirksam arbeiten kann, muss festgelegt werden, wie mit seinen Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen umgegangen wird. Zu klären sind Fragen wie: Wer ist dafür zuständig, die Eingaben entgegenzunehmen? Wie werden diese in Entscheidungsprozesse eingebunden? Wie und wann erhält der Kreisinklusionsbeirat Rückmeldung dazu?



(7) Der Kreisinklusionsbeirat wird regelmäßig über den Stand der Behandlung seiner eingereichten Empfehlungen, Anregungen oder Anträge informiert. Die Rückmeldung soll möglichst verständlich und nachvollziehbar erfolgen.

(8) Der Kreisinklusionsbeirat kann aus der Gruppe der Selbstvertreter*innen jeweils ein Mitglied sowie eine Stellvertretung benennen, die an den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages beratend teilnehmen. Die benannten Personen erhalten Rederecht.

§ 6 Pflichten des Kreisinklusionsbeirates

Berichterstattung

- (1) Der Kreisinklusionsbeirat informiert den Kreistag bzw. den Kreisausschuss [Zahl einfügen] jährlich [mündlich und/oder schriftlich] über seine Tätigkeit.
- (2) Der Kreisinklusionsbeirat dokumentiert seine Arbeit fortlaufend. Die Dokumentation sollte möglichst transparent und barrierefrei erfolgen.

Kommunikation und Sichtbarkeit

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sorgt der Kreisinklusionsbeirat dafür, dass er für Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft über geeignete Kommunikationswege erreichbar ist.
- (4) Der Kreisinklusionsbeirat informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit und trägt so zur Sichtbarkeit seiner Tätigkeit bei.

Kooperation und Vernetzung

- (5) Der Kreisinklusionsbeirat arbeitet vertrauensvoll, kooperativ und zielgerichtet mit den Gremien des Kreistages, der Kreisverwaltung sowie weiteren relevanten Akteuren zusammen.
- (6) Der Kreisinklusionsbeirat pflegt den Austausch mit Menschen mit Behinderungen sowie mit Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen und weiteren Personen im Kreisgebiet. Auf diese Weise kann er Impulse aus der Praxis aufnehmen und in seine Arbeit einfließen lassen.

Teilnahme an den Sitzungen

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreisinklusionsbeirates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall informieren sie ihre Stellvertreter*innen.

Der*die Stellvertreter*in nimmt dann die Aufgaben des Mitgliedes in der Sitzung wahr. Ist das betreffende Mitglied stimmberechtigt, so ist der*die Stellvertreter*in im Vertretungsfall ebenfalls stimmberechtigt.

Beteiligungskultur

(8) Der Kreisinklusionsbeirat setzt sich aktiv für eine inklusive, respektvolle und barrierefreie Gesprächs- und Beteiligungskultur ein. Seine Arbeitsweise gestaltet er so diskriminierungsfrei und so barrierefrei wie möglich. Zur Umsetzung dieser Grundhaltung kann der Beirat eigene Leitlinien für die Gestaltung seiner Sitzungen entwickeln. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§ 7 Zusammenarbeit mit dem*der Kreisinklusionsbeauftragten

Rolle des*der Kreisinklusionsbeauftragten

- (1) Der*Die Kreisinklusionsbeauftragte des *Kreises Musterhausen* fördert die Selbstvertretung der Mitglieder des Kreisinklusionsbeirates, insbesondere der Menschen mit Behinderungen, und wirkt darauf hin, dass deren Perspektiven in der Arbeit des Kreises Berücksichtigung finden.
- (2) Der*die Kreisinklusionsbeauftragte wirkt als Schnittstelle zwischen Kreisinklusionsbeirat, Kreisverwaltung und Kreispolitik. Dabei unterstützt er*sie die wirksame Einbindung der Positionen und Anliegen des Beirates in verwaltungsinterne Abläufe sowie in politische Entscheidungsprozesse und tritt ggü. Dritten als Fürsprecher*in für die Arbeit und Zielsetzungen des Beirates auf.

Geschäftsführung des Kreisinklusionsbeirates

- (3) Der*die Kreisinklusionsbeauftragte unterstützt den Kreisinklusionsbeirat bei der Organisation seiner Arbeit und übernimmt die Geschäftsführung des Gremiums. Die Geschäftsführung erfolgt im Auftrag des Beirates und orientiert sich an dessen Zielsetzungen und Arbeitsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der Selbstvertretung.
- (4) Zur Geschäftsführung gehört insbesondere:
- a. organisatorische Begleitung von Veranstaltungen, Sitzungen und Arbeitsgruppen des Kreisinklusionsbeirates,
 - b. Koordination und Einberufung von Terminen des Kreisinklusionsbeirates,
 - c. Unterstützung bei der Kommunikation mit der Kreisverwaltung sowie den Gremien der Kreispolitik,
 - d. Koordination von Unterstützungs- und Assistenzbedarfen der Mitglieder,
 - e. Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Kreisinklusionsbeirates in ihrer Tätigkeit,
 - f. Information des Beirates über relevante Entwicklungen und Entscheidungen.

Selbstvertretung als Handlungsprinzip

(5) Der*die Inklusionsbeauftragte nimmt darüber hinaus eigenständige Aufgaben wahr. Dabei handelt er*sie grundsätzlich nach dem Prinzip der Selbstvertretung, das heißt, die Perspektiven und Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen sind in allen Tätigkeitsfeldern handlungsleitend zu berücksichtigen. Die Unterstützung des Kreisinklusionsbeirates erfolgt im Rahmen dieser Aufgaben. Die eigenständige fachliche Tätigkeit des*der Beauftragten bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen des *Kreises Musterhausen*.



§ 8 Vorsitz

Sicherstellung des Vorsitzes

(1) Bis zur Wahl einer*s Vorsitzenden übernimmt der*die Inklusionsbeauftragte des Kreises die Einberufung und vorläufige Leitung der Sitzungen. Die Wahl des*der Vorsitzenden erfolgt in der ersten Sitzung des Kreisinklusionsbeirates. Sollte sich kein Vorsitz finden, übernimmt die Geschäftsführung des Beirates den Vorsitz.

Wahl des Vorsitzes

Aus partizipativer Sicht ist es wünschenswert, dass der Vorsitz von einer Person mit Behinderung übernommen wird. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass ehrenamtlich engagierte Selbstvertreter*innen oft nicht über die gleichen Ressourcen verfügen wie hauptamtlich tätige Personen aus der Verwaltung.

Ein Vorsitz durch eine Person mit politischem Mandat kann wiederum helfen, die Anliegen des Beirats wirkungsvoll in politische Gremien einzubringen und die Anbindung an Entscheidungsprozesse zu stärken. Die Geschäftsführung des Beirates, die laut der Formulierungsvorschläge bei dem*der Inklusionsbeauftragten des Kreises liegt, ist ebenso wichtig für die Arbeitsfähigkeit des Gremiums.

Eine Teamlösung, die Selbstvertretung, Politik und Verwaltung miteinander verbindet, kann hier besonders tragfähig sein – zum Beispiel durch ein Tandem aus Selbstvertreter*in und politischer Vertretung im Vorsitz, ergänzt durch eine kontinuierliche Begleitung über die Geschäftsführung.

(2) Der Kreisinklusionsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in für die Amtszeit des Beirates. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Es wird begrüßt, wenn eine*r der Vorsitzenden aus der Gruppe der Selbstvertreter*innen stammt.

Unterstützung

(3) Der*die Vorsitzende wird bei der Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben durch die Kreisverwaltung unterstützt. Er*Sie erhält die zur Ausübung der Funktion erforderlichen organisatorischen und sachlichen Ressourcen.

Abberufung

(4) Der Kreisinklusionsbeirat kann die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n vor Ablauf der regulären Amtszeit abberufen. Hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Fall einer Abberufung ist spätestens bei der nächsten Sitzung des Beirates eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl gelten die Regelungen aus § 8 Abs.1 entsprechend.



§ 9 Sitzungen

Erste Sitzung

(1) Der Kreisinklusionsbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung [oder der Wahl] seiner Mitglieder zusammen.

Mindestzahl der Sitzungen

(2) Die Sitzungen des Kreisinklusionsbeirates finden in regelmäßigen Abständen statt, mindestens aber [Zahl einfügen] pro Jahr. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der*dem Vorsitzende*n schriftlich beantragt wird.

Um eine kontinuierliche und wirksame Arbeit zu ermöglichen, ist eine Mindestzahl von vier Sitzungen pro Jahr ratsam.

Einflussnahme auf die Tagesordnung

(3) Die Geschäftsführung und der*die Vorsitzende entwickeln die Tagesordnung unter Berücksichtigung der eingebrachten Vorschläge der Mitglieder.

Beschlussfähigkeit

(4) Der Kreisinklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Kreisinklusionsbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzende*n. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Verweis auf die Geschäftsordnung

(5) Weitere Details zu der Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie weitere Verfahrensfragen regelt die Geschäftsordnung des Kreisinklusionsbeirats.

§ 10 Einrichtung von Arbeitsgruppen

Möglichkeit zur Einrichtung von Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur vertieften Behandlung einzelner Themen kann der Kreisinklusionsbeirat Arbeitsgruppen einrichten. Diese können befristet oder dauerhaft tätig sein.

Details zu den Arbeitsgruppen

(2) Den Arbeitsgruppen können neben den Mitgliedern des Kreisinklusionsbeirates auch weitere Menschen mit Behinderungen und andere Personen angehören, die nicht Mitglied des Beirates sind.

(3) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in.

(4) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Kreisinklusionsbeirat in geeigneter Form zur Beratung und gegebenenfalls zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Verweis auf die Geschäftsordnung

(5) Näheres zu Zusammensetzung, Arbeitsweise und Berichtspflichten der Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung des Kreisinklusionsbeirates.

§ 11 Unterstützung und Ausstattung

Personelle Unterstützung

(1) Zur kontinuierlichen Unterstützung des Kreisinklusionsbeirats stellt der *Kreis Musterhausen* eine Person mit der Aufgabe der Geschäftsführung zur Verfügung. Diese Aufgabe wird durch die*den Inklusionsbeauftragte*n des *Kreises Musterhausen* wahrgenommen. Die Geschäftsführung übernimmt die organisatorische Begleitung der Beiratsarbeit. Näheres regelt § 7.

Aufwandsentschädigung

(2) Die Mitglieder des Kreisinklusionsbeirates, die weder dem Kreistag noch der Kreisverwaltung angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung entstandener Auslagen gemäß [...].

Barrierefreiheit

(3) Der *Kreis Musterhausen* stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass alle Mitglieder des Kreisinklusionsbeirates gleichberechtigt, selbstbestimmt und effektiv an der Arbeit des Beirates teilnehmen können. Grundlage hierfür ist ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit, das über die rein physische Barrierefreiheit hinausgeht und auch die kommunikative, digitale und organisatorische Barrierefreiheit umfasst.

(4) Zur Ermöglichung einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Mitwirkung stellt der *Kreis Musterhausen* die zur Ausübung des Mandats erforderlichen behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen bereit – hierzu zählen beispielsweise Kommunikationshilfen, Assistenzleistungen oder vergleichbare Hilfen. Die Kosten dafür trägt der *Kreis Musterhausen*.

Niedrigschwellige Antragsstellung

(5) Unterstützungsleistungen gemäß Abs. 4 werden auf formlosen Antrag bereitgestellt. Einmal bewilligte Leistungen gelten für die regelmäßige Teilnahme an der Beiratsarbeit fort, sofern sich der individuelle Bedarf nicht wesentlich ändert. Die Antragstellung soll so gestaltet sein, dass sie für die Mitglieder des Kreisinklusionsbeirates möglichst niedrigschwellig und barrierefrei ist.

Budget des Kreisinklusionsbeirates

(6) Der Kreisinklusionsbeirat erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 2 ein jährliches Budget im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dieses Budget dient ausschließlich der inhaltlichen Arbeit des Beirats und darf nicht für Unterstützungsleistungen gemäß Abs. 4 verwendet werden.

Ziel ist es, dem Kreisinklusionsbeirat die realistische Möglichkeit zu geben, kleinere Vorhaben eigenständig umzusetzen. Das Budget trägt dazu bei, den Gestaltungsspielraum von Kreisinklusionsbeiräten nachhaltig zu stärken und bringt zugleich das Vertrauen in ihre eigenverantwortliche Arbeit zum Ausdruck. Die Höhe des Budgets orientiert sich am konkreten Bedarf und an der Ausgangslage im jeweiligen Kreis und kann flexibel angepasst werden.

(7) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisinklusionsbeirat eigenverantwortlich mit einfacher Mehrheit. Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Veranstaltungen sowie ergänzende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit – soweit diese nicht durch die Kreisverwaltung übernommen werden.

(8) Die Geschäftsführung verwaltet das Budget im Auftrag des Kreisinklusionsbeirates und im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Geschäftsordnung

Möglichkeit einer Geschäftsordnung

(1) Der Kreisinklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Änderungen an der Geschäftsordnung

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied beantragt werden und bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Eine Zustimmung durch den Kreistag oder seine Gremien ist nicht erforderlich.

Themen der Geschäftsordnung

(3) Die Geschäftsordnung kann z. B. nähere Regelungen zu folgenden Aspekten enthalten:

- a. Durchführung und Struktur der Sitzungen,
- b. Aufgaben und Abläufe der Geschäftsführung,
- c. Verfahren zur Einbringung und Behandlung von Anträgen,
- d. Ausgestaltung einer inklusiven und respektvollen Diskussionskultur,
- e. Arbeitsweise von Arbeitsgruppen,
- f. Formen der Dokumentation und Rückmeldung.

(4) Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiterführende Materialien

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW hat zum Thema „Inklusive Kommunalpolitik“ einen weitreichenden Erfahrungs- und Wissensschatz gesammelt. Unsere kostenlosen Broschüren können Sie schnell und unkompliziert über den QR-Code in unserem Materialshop ansehen und bestellen.



zusätzlich als Podcast verfügbar



Mitmachen bei der Politik am eigenen Wohnort - in Leichter Sprache



Kommunalpolitik machen!



Türen zur Kommunalpolitik öffnen



Teilhabe-Check



Kommunalpolitik verstehen



Die LAG Selbsthilfe NRW

Die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen – insbesondere auf kommunaler Ebene – gehört zu den zentralen Schwerpunktthemen der LAG Selbsthilfe NRW. Seit 2012 hat sie in zahlreichen Projekten wertvolle Expertise aufgebaut und sich als kompetente Ansprechpartnerin für dieses Thema etabliert.

Dezember 2012 – April 2016

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen in NRW stärken!

in Zusammenarbeit mit:
Zentrum für Planung und
Entwicklung Sozialer Dienste (ZPE)



Die Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene in NRW sowie Möglichkeiten zur Stärkung wurden analysiert.

gefördert durch:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Mai 2016 – April 2019



Mehr Partizipation wagen!

in Zusammenarbeit mit:
Zentrum für Planung und
Entwicklung Sozialer Dienste (ZPE)



Mithilfe von Zukunftswerkshops unterstützte das Projekt Kommunen dabei, die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen gemeinsam zu thematisieren.

gefördert durch:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Zeitraum: Mai 2019 – April 2022

Politische Partizipation Passgenau!

Ziel war es, Kommunen durch passgenaue Maßnahmen bei dem Aufbau von partizipativen Strukturen zu unterstützen. Wichtiger Baustein waren die Zukunftswerkshops, aber auch andere Veranstaltungsformate.

gefördert durch:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Mai 2022 – Juni 2025

IN Zukunftklusiv

Der Fokus lag ganz auf der Kreisebene: Drei Kreise in NRW erhielten im Projektzeitraum eine intensive Prozessbegleitung auf ihrem Weg, inklusive Strukturen auf Kreisebene aufzubauen.

gefördert durch:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



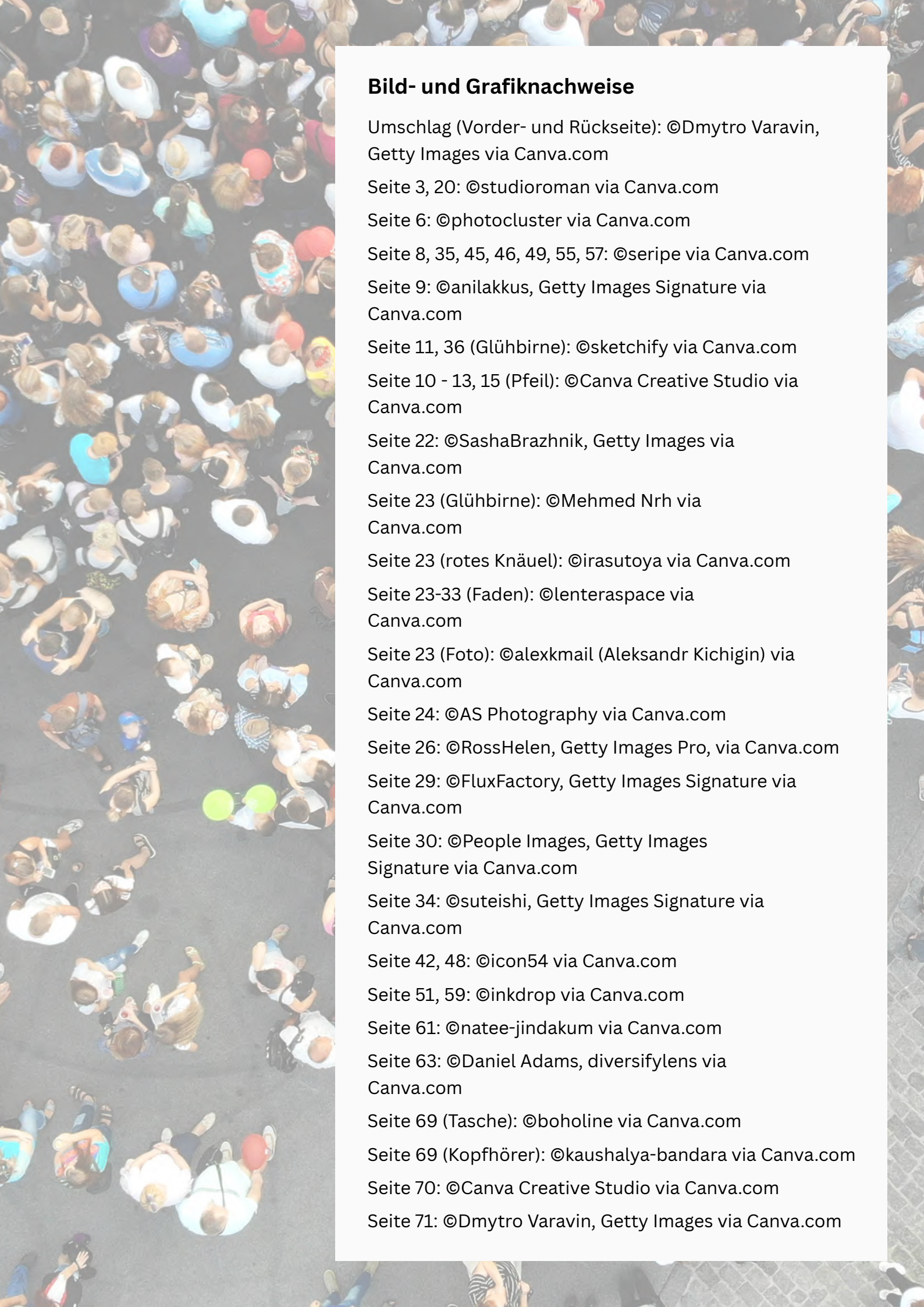


Bild- und Grafiknachweise

Umschlag (Vorder- und Rückseite): ©Dmytro Varavin, Getty Images via Canva.com

Seite 3, 20: ©studioroman via Canva.com

Seite 6: ©photocluster via Canva.com

Seite 8, 35, 45, 46, 49, 55, 57: ©seripe via Canva.com

Seite 9: ©anilakkus, Getty Images Signature via Canva.com

Seite 11, 36 (Glühbirne): ©sketchify via Canva.com

Seite 10 - 13, 15 (Pfeil): ©Canva Creative Studio via Canva.com

Seite 22: ©SashaBrazhnik, Getty Images via Canva.com

Seite 23 (Glühbirne): ©Mehmed Nrh via Canva.com

Seite 23 (rotes Knäuel): ©irasutoya via Canva.com

Seite 23-33 (Faden): ©lenteraspace via Canva.com

Seite 23 (Foto): ©alexkmail (Aleksandr Kichigin) via Canva.com

Seite 24: ©AS Photography via Canva.com

Seite 26: ©RossHelen, Getty Images Pro, via Canva.com

Seite 29: ©FluxFactory, Getty Images Signature via Canva.com

Seite 30: ©People Images, Getty Images Signature via Canva.com

Seite 34: ©suteishi, Getty Images Signature via Canva.com

Seite 42, 48: ©icon54 via Canva.com

Seite 51, 59: ©inkdrop via Canva.com

Seite 61: ©natee-jindakum via Canva.com

Seite 63: ©Daniel Adams, diversifylens via Canva.com

Seite 69 (Tasche): ©boholine via Canva.com

Seite 69 (Kopfhörer): ©kaushalya-bandara via Canva.com

Seite 70: ©Canva Creative Studio via Canva.com

Seite 71: ©Dmytro Varavin, Getty Images via Canva.com

